



POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich



Wirtschaftskriminalität Lagebild für NRW 2016

Kriminalitätsentwicklung im Überblick

Wirtschaftskriminalität

	2015	2016	Veränderung in Prozent	
Fallzahl Wirtschaftskriminalität Gesamt¹	9 282	9480	2,13	
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	4 474	4 353	-2,70	
Insolvenzstraftaten	2 392	2 238	-6,44	
Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich	1 062	2 118	99,44	
Wettbewerbsdelikte	260	356	36,92	
Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	1 433	1 318	-8,30	
Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	776	1 835	136,47	
Schäden Gesamt in Euro	648 304 787	526 005 140	-18,86	
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	136 025 811	66 458 566	-51,14	
Insolvenzstraftaten	399 312 840	297 542 024	-25,49	
Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich	51 590 000	111 256 706	115,66	
Wettbewerbsdelikte	29 002 784	3 248 197	-88,80	
Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	9 925 762	16 920 959	70,48	
Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen	47 412 357	33 706 322	-28,91	

¹ Auf Grund eines in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vorgegebenen Berechnungsverfahrens ergibt die Summe der Fallzahlen der sechs Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität nicht die Gesamtfallzahl der Wirtschaftskriminalität, da es Delikte gibt, die mehreren Bereichen der Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind. Zum Beispiel findet sich der Betrug bei Börsenspekulationen unter den Betrugs-, den Anlage- und Finanzierungsdelikten sowie unter den Betrugs- und Untreuedelikten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen wieder.

Inhalt

	Kriminalitätsentwicklung im Überblick	3
1	Lagedarstellung	6
1.1	Vorbemerkungen	6
1.2	Kriminalitätsentwicklung	6
1.3	Wirtschaftskriminalität bei Betrug	7
1.4	Insolvenzstraftaten	8
1.5	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich	9
1.6	Wettbewerbsdelikte	10
1.7	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen	10
1.8	Betrug und Untreue bei Beteiligungen und Kapitalanlagen	11
1.9	Tatmittel Internet/Phänomen CEO-Fraud	11
1.10	Weitere herausragende Wirtschaftsstrafverfahren	13
2	Maßnahmen	15
2.1	Repressive Maßnahmen, Gesetzgebung, Urteile, neue Phänomene	15
2.1.1	Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – Die neuen Vorschriften im Wertpapierhandelsgesetz – es drohen hohe Bußgelder!	15
2.1.2	Anlagebetrug mit binären Optionen	15
2.1.3	Betrug durch die „neue“ Kryptowährung OneCoin	16
2.2	Präventionshinweise zum Phänomen „CEO-Fraud“	17
3	Fazit	17
4	Anlagen	18
4.1	Tabellen und Grafiken	18
4.2	Ansprechpartner/Ergänzende Hinweise	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 01	Fälle und Schäden der Wirtschaftskriminalität 2016 im Verhältnis zur Gesamtkriminalität	18
Abbildung 02	Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität 2016, Fallzahlen- und Schadensanteile absolut und in Prozent	19
Abbildung 03	Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und Gesamtkriminalität 2007 bis 2016 (Fallzahlen und Schäden)	20
Abbildung 04	Entwicklung der Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität 2007 bis 2016	21
Abbildung 05	Wirtschaftskriminalität bei Betrug 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)	22
Abbildung 06	Insolvenzdelikte 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)	22
Abbildung 07	Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)	23
Abbildung 08	Wettbewerbsdelikte 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)	23
Abbildung 09	Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)	24
Abbildung 10	Betrugs- und Untreuedelikte i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)	24
Abbildung 11	Entwicklung Tatmittel Internet bei Deliktsbereichen der Wirtschaftskriminalität 2007 bis 2016	25
Abbildung 12	Entwicklung der Wirtschaftskriminalität 2007 bis 2016 mit Trendlinien	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 01	Entwicklung der Fallzahlen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ 2014 bis 2016 (Fallzahlen und Veränderungen absolut und in Prozent)	7
Tabelle 02	Schäden und Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2016 (TV = Tatverdächtiger)	20

1 Lagedarstellung

1.1 Vorbemerkungen

Das Lagebild „Wirtschaftskriminalität“ soll polizeilichen Führungskräften, politischen Entscheidungsträgern sowie Medienvertretern und interessierten Bürgerinnen und Bürgern Kerninformationen zur Entwicklung der Wirtschaftskriminalität bereitstellen. Grundlage sind die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalens (PKS) und der zentralen Auswertung des „Sondermeldedienstes Wirtschaftskriminalität“ für Nordrhein-Westfalen.

Die PKS bildet ausschließlich das Hellfeld ab. Erfasst werden somit nur Straftaten, die der Polizei bekannt und im Berichtsjahr vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft statistisch erfasst wurden. Nicht erfasst werden Straftaten, die ausschließlich in die Zuständigkeit des Zolls oder der Finanzverwaltung fallen (z. B. Verstöße gegen die Abgabenordnung oder Steuerdelikte). Wirtschaftsdelikte mit Tatort außerhalb von NRW fließen nicht in das Lagebild NRW, sondern in das Lagebild des betreffenden Landes ein. Straftaten werden in der PKS statistisch nur einmal erfasst. Bei der Darstellung der unterschiedlichen Delikte im Lagebild Wirtschaftskriminalität können Ermittlungsverfahren in verschiede-

nen Bereichen Berücksichtigung finden, ohne dass dabei die Gesamtzahl der Fälle der Wirtschaftskriminalität statistisch angehoben wird. Zum Beispiel findet sich der Betrug bei Börsenspekulationen unter den Betrugs-, den Anlage- und Finanzierungsdelikten sowie unter den Betrugs- und Untreuedelikten im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen wieder. Die Summe der Fallzahlen der sechs Deliktsbereiche ergibt daher nicht die Gesamtzahl der Fälle der Wirtschaftskriminalität. Die Polizei orientiert sich bei der Zuordnung von Straftaten zur Wirtschaftskriminalität an dem Katalog des § 74c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 b des Gerichtsverfassungsgesetzes, eine Legaldefinition gibt es in Deutschland nicht.

1.2 Kriminalitätsentwicklung

Zu den abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2016 lassen sich folgende Aussagen treffen:

- > Die Polizei NRW verzeichnete 2016 einen Anstieg um 2,13 Prozent auf 9 480 gemeldete Delikte im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Nach der rückläufigen Entwicklung der Jahre 2010, 2011, 2013 und 2014 ergibt sich nach 2015 nunmehr im zweiten Jahr ein – wenn auch moderater – Anstieg der Fallzahlen².
- > Der Anteil der Wirtschaftskriminalität an den 2016 in der PKS insgesamt erfassten 1 469 426 (1 517 448)³ Straftaten beträgt 0,65 Prozent (0,61 Prozent).
- > Der durch Wirtschaftskriminalität in 2016 erfasste Gesamtschaden beträgt 526 005 140 Euro (648 304 787 Euro), was einem Rückgang um 18,86 Prozent entspricht. Der Anteil am Gesamtschaden aller Straftaten in Höhe von 1 527 552 527 Euro (1 729 885 164 Euro) beträgt 34,43 Prozent (37,48 Prozent).
- > Die Polizeibehörden des Landes konnten 8 924 (8 661) Straftaten der Wirtschaftskriminalität aufklären und erzielten somit eine Aufklärungsquote von 94,14 Prozent (93,31 Prozent).
- > Im Jahr 2016 registrierten die Polizeibehörden 5 111 (5 191) Tatverdächtige. Dies entspricht einem Anteil von 1,03 Prozent (1,05 Prozent) aller in NRW erfassten 494 885 (492 245) Tatverdächtigen.

² Lediglich 2012 kam es durch abgeschlossene Umfangsverfahren mit sehr vielen Einzeldelikten im Deliktsbereich Wirtschaftskriminalität bei Betrug zu einem Anstieg.

³ Klammervermerke hinter Fall- oder Schadenszahlen stellen die Werte des Jahres 2015 dar.

- > Der durchschnittliche Schaden pro Tatverdächtigem beträgt 102 916 Euro (124 890 Euro). > Der durchschnittliche Schaden pro Delikt beträgt 55 485 Euro (69 845 Euro).

1.3 Wirtschaftskriminalität bei Betrug

Im Jahr 2016 hat die Polizei NRW 4 353 (4 474) als Wirtschaftsstraftaten klassifizierte Betrugsdelikte erfasst. Dies entspricht einem Rückgang um 2,7 Prozent gegenüber 2015. Gleichzeitig ist der Schaden um 48,86 Prozent auf 66,5 Millionen gesunken. Bereits von 2014 auf 2015 war ein Rückgang des Schadens von 272 Millionen Euro um 50,01 Prozent auf 136 Millionen Euro zu verzeichnen.

Der Anteil dieses Deliktsbereichs an den insgesamt erfassten Wirtschaftsstraftaten beträgt 45,92 Prozent (48,20 Prozent). Die Entwicklung der Gesamtfallzahlen Wirtschaftskriminalität 2014 bis 2016 wird überwiegend von den Fallzahlen des Deliktsbereiches „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ und hier von den drei Einzeldelikten Leistungsbetrug, sonstige weitere Betrugsarten und Anlagebetrug bestimmt. Der leichte Rückgang um 121 Fälle in 2016 wird insbesondere durch die Abnahme um 942 Fälle bei den „sonstigen weiteren Betrugsarten“ bestimmt. Eine Zunahme war hingegen beim Leistungsbetrug um 241 auf 814 Fälle und beim Anlagebetrug um 1 071 auf 1 826 Fälle zu verzeichnen. Der Anstieg beim Anlagebetrug ist mit einem abgeschlossenen Verfahren des Polizeipräsidiums Duisburg zu begründen, bei dem alleine 1 274 Fälle erfasst wurden.

Fallbeispiele:

Das KK 23 des Polizeipräsidiums Bielefeld ermittelte gegen mehrere Verantwortliche eines Chemieunternehmens wegen des Verdachts des Betruges, des Kredit- und Subventionsbetruges sowie der Untreue. Die Hauptbeschuldigten stehen im Verdacht, als Verantwortliche des mit der Herstellung von Reinigungs- und Körperpflegemitteln befassten Unternehmens in erheblichem Umfang von der Höhe her unzutreffende Vermögenspositionen in die Konzernbilanz eingestellt zu haben. Diese unzutreffenden Jahresabschlüsse legten sie bei Verhandlungen und Abschlüssen von Darlehensverträgen, Factoringverträgen und Subventionsanträgen vor, um mit diesen die Entscheidungsträger über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens zu täuschen.

Tabelle 01

Entwicklung der Fallzahlen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ 2014 bis 2016
(Fallzahlen und Veränderungen absolut und in Prozent)

	2014	2015	Veränderung		2016	Veränderung	
	Fallzahl	Fallzahl	absolut	in %	Fallzahl	absolut	in %
Wirtschaftskriminalität gesamt	8 751	9 282	531	6,07	9 480	198	2,13
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	3 684	4 474	790	21,44	4 353	-121	-2,70
Anlagebetrug	904	755	-149	-16,48	1 826	1 071	141,85
Leistungsbetrug	95	573	478	503,16	814	241	42,06
Sonstiger weiterer Betrug	1 003	1 179	176	17,55	237	-942	-79,90

Zudem besteht der Verdacht der Untreue, da auf Veranlassung der Beschuldigten ab Ende 2008 bis Anfang 2010 Waren eines zahlungsunfähigen Zulieferers aus finanziellen Mitteln des Unternehmens bezahlt wurden. Die bisherigen Ermittlungen lassen darauf schließen, dass der Zulieferer bereits seit Juli 2009 zahlungsunfähig war und dies den Beschuldigten bekannt war. Der durch die Kredit- und Subventionsbewilligungen sowie durch die Untreue entstandene Schaden beträgt insgesamt ca. 92 Millionen Euro. Die Beschuldigten wurden Ende Juli 2016 wegen Fluchtgefahr festgenommen und befinden sich seitdem in Untersuchungshaft. Die Hauptverhandlung findet seit Mitte Januar 2017 vor dem Landgericht Münster statt.

Weitere Ermittlungsverfahren richten sich nunmehr gegen Verantwortliche der betroffenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Auf Grund einer Strafanzeige der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde ermittelte das KK 23 des Polizeipräsidiums Münster wegen des Verdachts des versuchten schweren Betruges, des Kontoeröffnungsbetruges und der Urkundenfälschung gegen zwei Polizeibeamte. Die Beschuldigten standen im Verdacht, durch Einreichung von Eltern-

geldanträgen mit nicht existenten Personalien von Antragstellern, gefälschten Geburtsurkunden zu nicht existierenden Kindern, gefälschten Gehaltsbescheinigungen und der Angabe von zuvor bei Online-Banken betrügerisch eröffneten Konten, Sozialleistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) betrügerisch erlangt zu haben. Hierbei machten sie sich u. a. das Fehlen einer bundesweiten Zentraldatei für die Beantragung von Kinder- und Elterngeld zu Nutze. Für den notwendigen E-Mail- und Postverkehr nutzten die Täter mit falschen IP-Adressen eingerichtete „Freemailkonten“ und einen getarnten Postbriefkasten. Bundesweit gingen insgesamt 228 betrügerische Anträge (NRW: 46) bei den unterschiedlichen Bewilligungsbehörden ein. Letztendlich wurden jedoch nur zwei Auszahlungen bewilligt, die aber kurzfristig widerrufen wurden, da mehrere Sachbearbeiter Verdacht geschöpft hatten. Wären die Beschuldigten insgesamt erfolgreich gewesen, hätten sie Elterngeld in einer Höhe von 5 061 600 Euro erlangt. Die Tat wurde dadurch aufgedeckt, dass die getrennt lebende Ehefrau eines Beschuldigten diesen bei der Polizei angezeigt hatte. Die Beschuldigten wurden im August 2016 vom Landgericht Bochum zu jeweils 2,5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

1.4 Insolvenzstraftaten

Im Jahr 2016 registrierte die Polizei NRW im Bereich der Insolvenzdelikte 2 238 (2 392) Straftaten und verzeichnet damit einen Rückgang um 6,44 Prozent. Damit ergibt sich faktisch ein Zehnjahrestief (Höchstwert in 2011: 2 732; Durchschnitt: 2 406).

Prägend für Insolvenzstraftaten sind die Delikte der Insolvenzverschleppung und des Bankrotts. Die Insolvenzverschleppung gemäß § 15 Insolvenzordnung (InsO)⁴ umfasst mit 1 670 (1 695) Fällen 75 Prozent der polizeilich registrierten Insolvenzdelikte. Rechnet man die Bankrottdelikte mit 496 Fällen (563) hinzu, ergibt sich 2016 ein Fallzahlenanteil in Höhe von 97 Prozent (94,4 Prozent). Mit einem Schaden von 262 740 329 Euro für die Insolvenzverschleppung und 34 150 188 Euro für den Bankrott ergibt sich ein Anteil von 99,78 Prozent am Gesamtschaden der Insolvenzdelikte in Höhe von 297 542 024 Euro, der im Vergleich zu dem Wert von 2015 in Höhe von 399 312 840 Euro um 25,50 Prozent deutlich

auf ein Fünfjahrestief zurückging. Der durch die Insolvenzdelikte verursachte Schaden ist 2016 für 56,57 Prozent der Gesamtschäden der Wirtschaftskriminalität verantwortlich (Durchschnitt der letzten 10 Jahre: 54,25 Prozent). Innerhalb dieses Bereichs ist wiederum die Insolvenzverschleppung wegen ihrer Dominanz prägend und für den Rückgang verantwortlich. Sie ist zudem das Wirtschaftsdelikt, das - wenn auch mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung - eine Korrelation zur konjunkturellen Entwicklung aufweist⁵.

Für das Jahr 2016 veröffentlichte der Landesbetrieb

⁴ § 15 Abs. 4 InsO wurde am 01.11.2008 in Kraft gesetzt. Davor war die Straftat in verschiedenen Gesetzen geregelt: §§ 64 und 84 GmbHG für Gesellschaften mit beschränkter Haftung; § 92 Abs. 2 AktG für Aktiengesellschaften. Handelte es sich bei den Gesellschaften um offene Handelsgesellschaften (oHG) oder Kommanditgesellschaften (KG), so galten die §§ 130b, 177a HGB a. F.

⁵ In wirtschaftlichen Krisenzeiten nehmen Insolvenzen und damit in Zusammenhang stehende Straftaten deutlich zu.

Information und Technik NRW, dass 6 547 (7 347) Unternehmen in NRW einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt haben. Das waren 10,9 Prozent weniger als 2015. Seit 2010 (11 521) ist dies der siebte Rückgang in Folge. Insgesamt nahmen die Insolvenzen in fünf Jahren um 38 Prozent ab. Dies dürfte ein Ergebnis der nach wie vor guten Wirtschaftslage sein. Statistisch unberücksichtigt blei-

ben in diesem Lagebild Insolvenzdelikte, bei denen der Insolvenzverwalter nach Abschluss seiner Prüfung unmittelbar Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet. Aufgrund dieser Feststellungen sind die Staatsanwaltschaften bereits in der Lage, ohne weitergehende polizeiliche Ermittlungen abschließend über das Verfahren zu entscheiden. Statistische Erhebungen gibt es dazu bei den Staatsanwaltschaften nicht.

1.5 Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich

In diesem Deliktsbereich registrierte die Polizei in NRW im Berichtsjahr 2 118 (1 062) Straftaten. Dies stellt einen Anstieg um 99,44 Prozent gegenüber 2015 dar.

Einen wesentlichen Anteil an dieser Entwicklung hat der Anlagebetrug, der von 755 Fällen um 141,85 Prozent auf 1 826 Fälle angestiegen ist. Er macht 86,21 Prozent des Deliktsbereichs aus.⁶ Alleine 1 274 Fälle lassen sich auf den Abschluss des nachfolgend beschriebenen Ermittlungsverfahrens des PP Duisburg zurückführen.

In Hinblick auf den für diesen Deliktsbereich insgesamt festgestellten Schaden in Höhe von 111,26 Millionen Euro (51,59 Millionen Euro) sind Verstöße gegen das Wertpapierhandelsgesetz mit einem Schaden von 63,84 Millionen Euro (145 347 Euro) gefolgt vom Anlagebetrug mit einer Schadenssumme von 32,48 Millionen Euro (46,79 Millionen Euro) bestimmend. Beide Delikte sind für 86,58 Prozent der Schadenssumme verantwortlich.

Fallbeispiel:

Seit Anfang 2011 ermittelte das Polizeipräsidium Duisburg gegen eine im hiesigen Raum ansässige international operierende Täterorganisation u. a. wegen Anlagebetruges und Marktmanipulation. In wechselseitigem Zusammenwirken hat eine Vielzahl von Beschuldigten seit 2003 die Kurse von mindestens 115 Aktien durch Scalping⁷ manipuliert. Der innere Zirkel der Täterorganisation ist teilweise

familiär miteinander verbunden. Die Täterorganisation bediente sich eines internationalen Firmengeflechtes. Die generierten Gewinne wurden über eine Vielzahl verschiedener Scheinfirmer (Offshore-Gesellschaften), die unter Kontrolle verschiedener Treuhandgesellschaften standen, an die Beschuldigten verteilt. Inkriminierte Gewinne wurden in der Folge weiter systematisch verschleiert, unter anderem über gegründete Stiftungen. Den Vertrieb der Aktien koordinierte eine im Kreis Wesel ansässige Firma. Daneben vertrieben die Tatbeteiligten über ein Firmengeflecht Börsenbriefe und andere Publikationsmedien, die vorgefertigte und zielgerichtet manipulierte Meldungen zu den Aktien veröffentlichten. Dadurch steuerten die Täter sämtliche Informationen, die potenziellen Anlegern bei diesen äußerst marktengen, also nicht in hoher Stückzahl frei verfügbaren Aktien, zur Verfügung standen. Das Verfahren wurde gegen insgesamt 71 Beschuldigte geführt. Einer der Haupttäter ist bereits in einem abgetrennten Verfahren vom Landgericht Kleve zu 3 Jahren und 3 Monaten Haft verurteilt worden. Ein weiterer Hauptbeschuldigter ist zur Zeit auf der Flucht. Es entstand ein Gesamtschaden von ca. 80 Millionen Euro. Die Anklage durch die Staatsanwaltschaft Düsseldorf wird zur Zeit vorbereitet.

⁶ Die Systematik der PKS NRW gibt die gleichzeitige Erfassung des Anlagebetruges in den Deliktsbereichen „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“ und „Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich“ sowie „Betrug und Untreue im Zusammenhang mit Beteiligungen und Kapitalanlagen“ vor (Nr. 1.3, 1.5 und 1.8).

⁷ Scalping (englisch to scalp: „skalpieren, das Fell über die Ohren ziehen“) bezeichnet das Vorgehen mancher Fondsmanager, Herausgeber von Börsenbriefen, Wirtschaftsjournalisten und anderer umgangssprachlich bisweilen „Börsengurus“ genannter Personen, zu einem günstigen Kurs marktenge Aktien meist kleiner Unternehmen zu kaufen und anschließend gezielt positive Meldungen über das Wertpapier auszustreuen und es in der Öffentlichkeit zum Kauf zu empfehlen. Durch die so gestartete große Nachfrage schnellte der Kurs zunächst in die Höhe, bis die Urheber des Scalping ihre Anteile wieder verkaufen und einen Kursgewinn einstreichen, der aus der Nachfrage der zum Kauf verleiteten Anleger resultiert. Da durch die raschen Verkäufe der Aktien durch die Täter die Kurse oft wieder stark sinken, erleiden die Anleger, die auf die positiven Nachrichten vertraut haben, nicht selten hohe Anlageverluste.

1.6 Wettbewerbsdelikte

Mit 356 (260) erfassten Taten wurde nach 2015 im Berichtsjahr ein erneuter Anstieg der Wettbewerbsdelikte um 26,97 Prozent verzeichnet⁸.

Mit 3,25 Millionen Euro lag der Gesamtschaden (29 Millionen Euro) im Jahr 2016 etwa wieder auf dem durchschnittlichen Schadensniveau der letzten zehn Jahre. Diese Schadensentwicklung macht die schon aus anderen Deliktsbereichen der Wirtschaftskriminalität bekannte Schwankungsbreite der Fall- und

Schadenszahlen deutlich, die einzelne Umfangsverfahren hervorrufen können. So war im Jahr 2015 ein abgeschlossenes Verfahren des PP Bonn wegen Verstoßes gegen das Markengesetz alleine für einen Schaden in Höhe von 28 Millionen Euro verantwortlich.

1.7 Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen

Ermittlungsverfahren wegen „Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt“ werden grundsätzlich durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung bearbeitet. Polizeiliche Ermittlungsdienststellen bearbeiten diese Tatbestände lediglich im Kontext anderer Tatvorwürfe.

Insofern geben die in der PKS registrierten Delikte die tatsächliche Lage in diesem Phänomenbereich nicht wieder.

Die PKS weist 2016 für diesen Deliktsbereich 1 318 (1 433) Straftaten aus, was einem Rückgang um 7,34 Prozent entspricht. Die Fallzahlen werden vom Delikt „Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt“ mit 1 313 (1 417) Straftaten mit einem Anteil von 99,62 Prozent (98,88 Prozent) dominiert.

Dieses Delikt steht mit den in Nr. 1.4 dargestellten Insolvenzdelikten in direktem Zusammenhang, da die einer Insolvenzverschleppung verdächtigen Geschäftsführer häufig auch keine Sozialversicherungs- und Krankenkassenbeiträge für ihre Mitarbeiter abführen. Der erfasste Schaden stieg um 70,39 Prozent auf 16,92 Millionen Euro (9,93 Millionen Euro).

Fallbeispiel:

Das PP Köln ermittelte gegen eine vorwiegend aus türkischen Staatsangehörigen bestehende Tätergruppe, die sich gewerbsmäßig und als Bande handelnd

zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschungen und Betrugsdelikten verbunden hatte. Die Beschuldigten kamen bereits seit 2008 überein, fortgesetzt Träger der gesetzlichen Krankenversicherung betrügerisch zu schädigen, indem sie unberechtigt Leistungen nach dem Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) sowie Krankengeldleistungen für angeblich beschäftigte Arbeitnehmer beantragten und entsprechende Zahlungen erlangten. Notwendiger Bestandteil des Tatplans war die Vorlage ärztlicher Atteste bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an die Krankenkassen. Hierzu gewannen die Beschuldigten einen ihnen seit Jahren bekannten niedergelassenen Hausarzt, der in einer Vielzahl von Fällen ärztliche Bescheinigungen (AU-Bescheinigungen, „Auszahlscheine“, Atteste) mit frei erfundenen Diagnosen und ohne Untersuchung der angeblichen Patienten ausstellte. Elektronische Gesundheitskarten („Versichertenkarten“) wurden ihm von den anderen Beschuldigten überlassen. Diese nutzten auch Atteste anderer Ärzte sowie in erheblichem Umfang totalgefälschte Befundberichte von

⁸ Bis 2014 waren die Fallzahlen sechs Jahre in Folge kontinuierlich rückläufig. In der langfristigen Rückschau lässt sich mittlerweile relativ sicher bestätigen, dass der kontinuierliche Rückgang der Fallzahlen mit dem Wegfall der Anzeigepflicht der Rechteinhaber nach § 101 UrhG im Jahre 2008 zusammenhängt. In den acht Jahren vor 2008 lagen die Deliktzahlen im Durchschnitt bei 1 166 Fällen pro Jahr. In den acht Jahren danach lagen sie bei durchschnittlich 289 Fällen pro Jahr. In diesem Zusammenhang muss angemerkt werden, dass diese Delikte überwiegend vom Zoll bearbeitet werden und nicht in die PKS einfließen.

Krankenhäusern. Die Beschuldigten nutzten für Ihre Betrugstaten gegenüber den Krankenkassen zahlreiche Scheinfirmen und für die Korrespondenz Scheinbriefkästen. Zur Entgegennahme von Leistungen der Krankenkassen sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer bedurfte es der Existenz von Konten. Diese wurden mit Hilfe von Strohleuten, teilweise aber auch mit totalgefälschten Personalpapieren, eröffnet.

Zugriff hatten nur die Beschuldigten.

Entsprechend des Tatplans kam es in 765 Fällen zu täuschungs- und irrtumsbedingten Auszahlungen der Krankenkassen auf die Konten der Beschuldigten, wobei ein Gesamtschaden von 805 140,83 Euro entstand. Seit September 2015 wird gegen die Beschuldigten vor dem Landgericht Köln verhandelt.

1.8 Betrug und Untreue bei Beteiligungen und Kapitalanlagen

Für diesen Deliktsbereich erfasste die Polizei NRW 1 835 (776) Straftaten mit einem Schaden von 33,70 Millionen Euro (47,41 Millionen Euro).

Fallbeispiel:

Das KK 23 des PP Recklinghausen ermittelte wegen des Verdachtes des Anlagebetruges und des Verstoßes nach dem Kreditwesengesetz in insgesamt 206 Fällen gegen drei Beschuldigte, die in verantwortlicher Position (Geschäftsführer) für drei im Immobiliengeschäft tätige Firmen handelten. Zwei dieser Unternehmen hatten in den zurückliegenden zehn Jahren Gelder von Anlegern für angebliche Investitionen in Immobilienprojekte eingeworben. Dabei schlossen sie mit den Anlegern Darlehensverträge ab. Diese Verträge sicherten den Darlehensgebern feste Zinssätze zwischen ca. 7 Prozent und 12 Prozent zu. Zudem sollten die Darlehenssummen über Grundschuldbriefe gesichert werden. Die Ermittlungen ergaben aber, dass die beiden Firmen wahrscheinlich seit dem Jahr 2012 insolvent waren. Die Beschuldigten veranlassten zum

Teil nicht die Erstellung der vertraglich zugesicherten Grundschuldbriefe oder ließen auf einzelne Immobilien (teilweise mit erheblichen Baumängeln) mehrfach eine Grundschuld eintragen, so dass tatsächlich nur ein Bruchteil der Darlehenssumme gesichert war. Zwei der Beschuldigten sind weitgehend geständig. Nach ihrer Aussage verwendeten sie die eingenommenen Gelder für den Geschäftsbetrieb, hohe Provisionen an Vermittler und Gehälter. Der Hauptbeschuldigte und Geschäftsführer der dritten Firma hatte zudem Gelder der beiden anderen Firmen zu dem von ihm geführten Unternehmen umgeleitet. Seine Ehefrau erhielt ein hohes Festgehalt und Provisionen. Nach Zeugenaussagen war sie aber in den Firmen nicht entsprechend tätig. Es entstand ein Schaden in Höhe von 5,79 Millionen Euro.

1.9 Tatmittel Internet/Phänomen CEO-Fraud

Als Folge der Globalisierung der Wirtschaftsmärkte und der vielfältigen Möglichkeiten, die die moderne Informationstechnologie bietet, ist im Bereich der Wirtschaft das Internet unverzichtbar. Diese Unverzichtbarkeit spiegelt sich jedoch nicht in den Fallzahlen der Wirtschaftskriminalität unter Nutzung des Tatmittels Internet wider.

Im Jahr 2016 erfasste die Polizei NRW 990 (1 024) Fälle der Wirtschaftskriminalität unter Nutzung des Tatmittels Internet. Damit ergibt sich gegenüber 2015 ein Fallzahlenrückgang um 3,32 Prozent; 635 dieser Delikte oder 64,14 Prozent (79,70 Prozent) können dem Deliktsbereich „Wirtschaftskriminalität bei Betrug“

zugerechnet werden. Innerhalb dieser Deliktgruppe dominieren der Warenbetrug mit 305 Fällen, die sonstigen weiteren Betrugsarten mit 57 Fällen und die weiteren Arten des Warenkreditbetruges mit 92 Fällen. Ein besonders herausragendes Phänomen im Bereich des Tatmittels Internets ist seit etwa zwei Jahren der

CEO-Fraud⁹. Er hat bisher in der Polizeilichen Kriminalstatistik keine eigene Schlüsselzahl. Verfahren des CEO-Fraud werden in der Regel unter dem PKS-Schlüssel „sonstige weitere Betrugsarten“ oder „Überweisungsbetrug“ gemeldet, so dass eine automatisierte statistische Ermittlung eines validen Mengengerüsts nicht möglich ist. Erst durch teilweise aufwändige „händische“ Auswertungen können exakte Fallzahlen ermittelt werden. Neben der grundsätzlichen Einordnung des CEO-Fraud als Wirtschaftsdelikt ist die intensive Nutzung des Internets in der Vorbereitungs- und Ausführungsphase durch die Täter in den meisten Fällen ein wesentliches Merkmal dieser Taten. Somit werden sie statistisch in die Rubrik „Tatmittel Internet“ eingeordnet.

Das Landeskriminalamt NRW beobachtet seit Ende 2014 dieses bis dahin in Deutschland unbekanntes, speziell gegen Unternehmen gerichtete Betrugsphänomen. Seit Januar 2016 ermittelt die Ermittlungskommission „Marlin“ des Landeskriminalamts NRW im Auftrag der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC) gegen eine französisch-israelische Tätergruppierung. Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen führt Cybercrime-Ermittlungsverfahren von herausgehobener Bedeutung und ist eine Spezialabteilung der Staatsanwaltschaft Köln. Die Ermittlungskommission bearbeitet hauptsächlich Fälle mit geschädigten Unternehmen aus NRW.

Die Erwartung, dass sich das Phänomen, insbesondere nach der aktiven und intensiven Präventionsarbeit der Polizei NRW mit den Medien in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt¹⁰, der Geschäftsstelle des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) und durch die Sensibilisierung der Dachverbände der nordrhein-westfälischen Wirtschaft deutlich zurück drängen ließe, hat sich 2016 nicht bestätigt. Nach wie vor ist der CEO-Fraud virulent¹¹.

Ein möglicher Erklärungsansatz für die offenkundig weiter sehr erfolgreiche Umsetzung der betrügerischen Taten ist die Raffinesse der Täter bei der

Überwindung der unterschiedlichen Compliance-Hürden der von ihnen angegriffenen Unternehmen. Zum Beispiel werden die unternehmensspezifischen Sicherheitsmechanismen, die bei der Anweisung von (hohen) Zahlungen vorgesehen sind, sukzessive und durch geschickte psychische Manipulation der verantwortlichen Buchhaltungsmitarbeiter überwunden. Auch international aufgestellte Konzerne (Global Player) mit hochprofessionell geführten Finanzbuchhaltungen sind seit 2014 Opfer dieser Form von Wirtschaftskriminalität geworden.

Die Täter nutzen zum Beispiel vorbereitete Verträge über Unternehmenszukaufe, die einer Prüfung unter dem suggerierten Zeitdruck Stand halten. Sie greifen auf Unterschriften der Geschäftsführer zurück, die sie zuvor aus leicht zugänglichen Dokumenten (z. B. aus dem Handelsregister oder Internetseiten) kopiert haben. Die Täter übermitteln auch gefälschte Gutachten/Stellungnahmen renommierter Anwaltskanzleien, welche angeblich den Zukauf der Firma betreuen. Auch über den Anruf eines vermeintlichen Notars, der vorgibt, das entsprechende Anderkonto zu betreuen, kommen die Täter zum Erfolg, weil die Kommunikation immer von einem effektivem Social Engineering geprägt ist: Von der Drohung mit Entlassung, wenn das Projekt platzen sollte bis hin zur Andeutung einer Beförderung ziehen die Täter – angepasst an das Opferverhalten – alle Register.

In NRW wurden 2016 insgesamt 101 Verfahren eingeleitet. In 80 Fällen wurde der Versuch rechtzeitig erkannt bzw. bereits angewiesene Zahlungen/Überweisungen konnten wieder zurück geholt werden. In 21 Fällen ist es den Tätern gelungen, insgesamt 22,97 Millionen Euro auf von ihnen kontrollierte Konten überweisen zu lassen (in 2015 entstand bei acht vollendeten Taten ein Gesamtschaden von ca. 23 Millionen Euro). Die Schäden bei Versuchen und vollendeten Taten summieren sich 2016 auf über 79 Millionen Euro.

Durch verdeckte Ermittlungsmaßnahmen und durch Hinweise Dritter stellte die Ermittlungskommission fest, dass einige der betroffenen Unternehmen sowohl bei

⁹ Eine eingehende Phänomenbeschreibung und Darstellung des modus operandi findet sich im Lagebild Wirtschaftskriminalität 2015 NRW unter Nr. 1.10 „Neue Pränomene der Wirtschaftskriminalität – der CEO-Fraud“; siehe auch Nr. 2.2 „Präventionshinweise zum Phänomen CEO-Fraud“; https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Lagebild_Wikri_NRW_2015.pdf abgerufen am 04.07.2017

¹⁰ http://www.extrapol.de/dokumente/2016/07/18/10/02/160718_nw_ceofraud.aspx abgerufen am 04.07.2017

¹¹ Siehe auch Seite 6 der Studie der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG „Tatort Deutschland - Wirtschaftskriminalität in Deutschland 2016“ <https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/pdf/2016/07/wirtschaftskriminalitaet-2016-2-KPMG.pdf> abgerufen am 04.07.2017

Versuchen als auch bei vollendeten Straftaten von einer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden absahen. Zentrales Motiv war der Schutz vor Reputations- und Imageverlust in der Öffentlichkeit. Die Ermittlungskommission konnte den betroffenen Unternehmen im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft die Zusage der Vertraulichkeit geben und so weitere wertvolle Erkenntnisse zur Aufhellung der Straftaten gewinnen.

Fallbeispiel:

Das KK 23 des Polizeipräsidiums Bielefeld ermittelte in einem Verfahren wegen Betruges gegen Unbekannt zum Nachteil einer international tätigen Firma. Eine Mitarbeiterin der Finanzbuchhaltung hatte eine

E-Mail erhalten, die augenscheinlich von einem der Geschäftsführer des Unternehmens versandt worden war. Darin wurde sie angewiesen, 967 944 Euro für ein streng vertrauliches Geschäft an eine Bank in Zypern zu Gunsten eines Unternehmens zu überweisen. In telefonischen Gesprächen mit einem als Consultant/Rechtsberater auftretenden „Dr. Wagner“ wurde die Mitarbeiterin ebenfalls aufgefordert, für eine schnelle Umsetzung des von der Geschäftsleitung initiierten Geschäftes zu sorgen. Das Geld konnte durch das Unternehmen angehalten werden, da im Tatzeitraum auf Zypern das orthodoxe Osterfest gefeiert wurde. Das Geld befand sich zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits auf dem Konto einer griechischen Bank.

1.10 Weitere herausragende Wirtschaftsstrafverfahren

Wirtschaftsstrafverfahren können je nach Grad der Tatvorbereitung, Planung und Organisationsstruktur beteiligter Tatverdächtiger auch Merkmale der Organisierten Kriminalität aufweisen.

Fallbeispiel:

Cum/Ex – Landeskriminalamt NRW ermittelt im bisher größten deutschen Steuerbetrugsverfahren

Das LKA NRW ermittelt seit ca. drei Jahren gegen eine Gruppe von Beschuldigten, die Kapital von privaten Anlegern im Rahmen von Cum/Ex-Geschäften für den Handel mit Aktien und deren Derivaten um den Dividendenstichtag verwandten. Die Täter nutzten gezielt das so genannte „Gestaltungsmodell Cum/Ex“ mit Leerverkäufen über ausländische Banken um den Dividendenstichtag. Sie versuchten nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Rechtslage, durch Leerverkäufe von Aktien das Auseinanderfallen der (juristischen) Personen die die Kapitalertragssteuer erheben (die ausschüttende Aktiengesellschaft) und der (juristischen) Personen, welche die Kapitalertragssteuer bescheinigen (die depotführende Bank des Aktionärs), in Verbindung mit der börsenüblichen Lieferfrist von zwei Tagen auszunutzen. Dadurch kam es zu einer Bescheinigung tatsächlich nicht entrichteter Kapitalertragssteuer. Den Tätern war es so möglich, unberechtigte - da doppelte - Steuererstattungsansprüche in Höhe von ca. 450 Millionen Euro geltend zu machen.

Den Kapitalanlegern versprachen die Tatverdächtigen eine Rendite von 12 Prozent per anno, wobei der Umstand verschwiegen wurde, dass die Rückzahlung der

Einlage und die Rendite ausschließlich davon abhing, dass die deutschen Steuerbehörden die Täuschung über die Rechtmäßigkeit der Steuererstattungsansprüche nicht bemerken würden. Die Tatverdächtigen verleiteten seit Dezember 2010 die Kapitalanleger zu Investments in einen Fond nach Luxemburger Recht. Dann investierten sie das Gesamtvolumen von ca. 250 Millionen Euro in sechs US-amerikanische Pensionsfonds (dabei in drei Fällen unter der Zwischenschaltung von „Gibraltar-Gesellschaften“). Das eingesammelte Kapital erhöhte sich durch Fremdkapitalaufnahme um das ca. 20-fache, so dass jedem US-Pensionsfonds ein Volumen zur Durchführung der Cum/Ex-Transaktionen in Höhe von ca. 1,2 Milliarden Euro zur Verfügung stand.

Mitte Oktober 2014 fanden nahezu zeitgleich unter Einbindung von Eurojust circa 150 Durchsuchungsmaßnahmen in 13 Ländern (Deutschland, Frankreich, USA, Luxemburg, Niederlande, Schweiz, Gibraltar, Cayman Islands Großbritannien, Spanien, Malta, Irland etc.) statt.

Die Auswertung im In- und Ausland sichergestellter Unterlagen führte zum Tatverdacht gegen weitere Banken, welche unter Beteiligung der Hauptbeschuldigten zwischen 2008 und 2011 Cum-/Ex-Geschäfte mit einem Erstattungs- und damit Schadensvolumen

im dreistelligen Millionenbereich durchführten. Durch einen im Beschwerdeverfahren erlassenen Beschluss bestätigte das Landgericht Köln zwischenzeitlich die Strafbarkeit von Cum-/Ex-Geschäften. In Zusammenarbeit mit dem seit dem 02.01.2015 im LKA NRW eingerichteten Sachgebiet EOKS (Ermittlungsgruppe Organisierte Kriminalität und Steuerhinterziehung) und beteiligten Steuerfahndungsdienststellen konnten alleine gegen eine Bank Rückforderungen, Abschöpfungen, Zinsen und Bußgelder von insgesamt mehr als 100 Millionen Euro realisiert werden.

Der Tatverdacht im Hauptverfahren erhärtete sich durch geständige Einlassungen einzelner Beschuldigter.

PP Bochum – erfolgreich gegen großangelegte Steuerhinterziehung

Das PP Bochum ermittelte seit mehreren Jahren zusammen mit der Steuerfahndungsstelle Bochum und dem Zollfahndungsamt Essen gegen eine gewerblich handelnde, international organisierte Täterbande wegen fortgesetzter Begehung von Steuerhinterziehungen durch Verkürzung von Umsatzsteuern und Verbrauchssteuern in Form eines so genannten „Umsatzsteuerkarussells“¹². Im Zentrum der Ermittlungen stand eine in Dortmund ansässige Handelsfirma für Kioskware (Getränke, Lebensmittel und Zigaretten), die in ein über das gesamte Bundesgebiet und im Ausland angesiedeltes Firmengeflecht eingebunden war. Die Firmenverantwortlichen bedienten sich verschiedener im In- und (europäischen) Ausland angesiedelter Firmen, die sie zur Verschleierung der Umsätze zwischenschalteten. Sie „erwarben“ umsatz- und verbrauchssteueroptimierte Ware von unterschiedlichen „Missing-Tradern“¹³ und verschleierten mit deren Rechnungen die tatsächliche Herkunft der Waren.

Mit Hilfe eines „Zwei-Konten-Modells“ ermöglichte diese Firma darüber hinaus ihren Kunden (Kioske/Trinkhallen und Getränkeläden) den Wareneinkauf mit und ohne Rechnung. Die durch Schwarzverkäufe generierten Finanzmittel zahlten die Beschuldigten

auf Konten ausländischer Firmen ein, um damit im Rahmen fingierter Geschäfte Scheinrechnungen zu bezahlen. Das Geld sollte auf diesem Wege legalisiert werden. Zudem transferierten die Beschuldigten die erlangten Bargelder über örtliche Goldhändler ins Ausland, um sie dort zu „waschen“. Es entstand insgesamt ein Steuerschaden von 50 Millionen Euro. Im September 2016 erhob die Schwerpunktstaatsanwaltschaft Bochum Anklage vor dem Landgericht Bochum gegen fünf Beschuldigte.

Organisierter Abrechnungsbetrug durch Pflegedienste

Die EK Soleo des LKA NRW ermittelt in einem Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf seit Ende 2014 wegen großangelegten Betrages gegen russischsprachige Pflegedienste u. a. in Düsseldorf. Die Beschuldigten rechneten Leistungen in Millionenhöhe mit den Krankenkassen ab, die nur teilweise oder überhaupt nicht erbracht wurden. Die Täter versorgten angeblich pflegebedürftige Personen, denen involvierte Ärzte teils nicht notwendige Verordnungen ausstellten, darüber hinaus mit Kompensationsleistungen wie Fahrdiensten, Gestellung einer Putzfrau oder kostenlosen Friseurbesuchen, um im Gegenzug umfangreiche nicht erbrachte Pflege- oder Sozialleistungen abzurechnen. Sowohl ein Großteil der Pflegebedürftigen als auch die beteiligten Ärzte und Haupttäter sind im Rahmen von zwischenstaatlichen Abkommen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach Deutschland zugewandert. Die hohen Gewinne der einzelnen Firmen maximierten die Beschuldigten durch die Erhöhung von Firmenausgaben mittels der Nutzung von Scheinrechnungen aus einem eigens dafür errichteten Firmenkomplex bzw. aus der Gründung einzelner Firmen mit Strohleuten. Bei einer großangelegten Durchsuchung im September 2016 von mehr als 100 Objekten nahmen die Ermittler drei Hauptbeschuldigte fest, die sich seitdem in Untersuchungshaft befinden. Ein vierter Hauptbeschuldigter konnte aufgrund eines internationalen Haftbefehls in der Russischen Föderation festgenommen werden. Die Auslieferung ist erfolgt.

¹² Von einem Umsatzsteuerkarussell spricht man, wenn Unternehmen unter Ausnutzung der Regelungen für die Umsatzbesteuerung der innergemeinschaftlichen Lieferungen und Erwerbe durch den Aufbau von grenzüberschreitenden Lieferketten in den Genuss von Vorsteuerabzug (19 Prozent) gelangen, ohne dass die in der Kette entstehende Umsatzsteuer angemeldet bzw. entrichtet wird. Die Lieferketten sind häufig kreisförmig gestaltet; d. h. die Waren gelangen zu einem Unternehmen zurück, welches sie zuvor schon einmal verkauft hat.

¹³ Entsprechend eines gemeinsamen Tatplanes unterlässt es eine der an der Lieferkette beteiligten Firmen, die Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, indem sie plötzlich und spurlos vom Markt verschwindet. „Missing Trader“ werden diese Firmen bzw. deren Geschäftsführer (i. d. R. Strohmänner) genannt.

2 Maßnahmen

2.1 Repressive Maßnahmen, Gesetzgebung, Urteile, neue Phänomene

2.1.1 Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz – Die neuen Vorschriften im Wertpapierhandelsgesetz – es drohen hohe Bußgelder!

Das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz¹⁴, das Anfang Juli 2016 in weiten Teilen in Kraft getreten ist, hat den Katalog der Ordnungswidrigkeiten im Wertpapierhandelsgesetz, Kreditwesengesetz, Börsengesetz, Kapitalanlagegesetzbuch und Versicherungsaufsichtsgesetz deutlich erweitert und den Bußgeldrahmen für viele Arten von Verstößen gegen Aufsichtsrecht deutlich erhöht. Zudem verpflichtet es die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), ihre Maßnahmen und Sanktionen grundsätzlich unter Nennung der betroffenen Personen und Firmen öffentlich bekannt zu geben.

Durch europäische Vorgaben wurde die Höhe der Bußgelder in den neuen Bußgeldvorschriften des § 39 WpHG stark angehoben: Sah diese Vorschrift bislang für natürliche Personen, die gegen das Verbot der Marktmanipulation verstießen, eine Geldbuße von bis zu einer Million Euro vor, so kann die BaFin nun bis zu fünf Millionen Euro Geldbuße verhängen. Zudem enthält das WpHG jetzt konkrete Vorgaben für Bußgelder gegen juristische Personen.

Gegen diese kann künftig sowohl bei vorsätzlichen als auch bei leichtfertigen Verstößen gegen die Verbote von Insidergeschäften und Marktmanipulation grundsätzlich eine Geldbuße von bis zu 15 Millionen Euro verhängt werden. Alternativ kann die BaFin eine umsatzbezogene Geldbuße verhängen, wenn diese höher ist. Sie darf bis zu 15 Prozent des Gesamtumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs betragen.

Eine weitere Möglichkeit steht der BaFin nach § 39 Absatz 4 a Satz 1 Nr. 1 WpHG zur Verfügung. Sowohl bei natürlichen, als auch bei juristischen Personen ist eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zum dreifachen des wirtschaftlichen Vorteils zu ahnden, der aus dem Verstoß gezogen wurde, wenn diese den gesetzlichen und umsatzbezogenen Höchstbetrag übersteigt. Das „BaFin-Journal 07/16“¹⁶ nennt auf Seite 21 nachfolgendes drastische Beispiel:

„Erzielt eine börsennotierte Gesellschaft mit einem einschlägigen Gesamtumsatz von 100 Milliarden Euro durch Marktmanipulation, die von einer Leitungsperson zu verantworten ist, einen wirtschaftlichen Vorteil von 10 Millionen Euro, so beträgt der anzuwendende Bußgeldrahmen 15 Milliarden Euro“.

2.1.2 Anlagebetrug mit binären Optionen

Im August 2016 wies Großbritannien die bei EURO-POL angesiedelte Betrugsbekämpfungseinheit „Focal Point APATE“ auf ein dort massiv auftretendes neues Phänomen hin. Dabei handelt es sich um den Betrug im Zusammenhang mit dem Handel von „binären Optionen“ (binary options). Daraufhin wurden alle Mitgliedsstaaten um Mitteilung von Erkenntnissen gebeten. Im Rahmen des nationalen und internationalen Informationsaustausches hatte das BKA bereits seit 2014 Kenntnis von einzelnen Betrugssachverhalten mit binären Optionen erhalten.

Grundsätzlich ist der Handel mit binären Optionen legal. Binäre Optionen¹⁶ oder sekundenschneller Aktien- oder Rohstoffhandel sind als Finanzinstrumente im Sinne von §§ 1 Abs. 11 Satz 1 KWG, 2 Abs. 2b WpHG (Gruppe „Derivate“) einzuordnen. Insofern ist

¹⁴ Das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz hat mehrere europäische Gesetze in deutsches Recht umgesetzt: die Marktmissbrauchsrichtlinie, die Marktmissbrauchsverordnung, die Zentralverwahrer- und die PRIIPs-Verordnung. Die Regelungen sollen die Integrität und Transparenz der Kapitalmärkte stärken und den Anlegerschutz verbessern.

¹⁵ https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2016/bj_1607.pdf?__blob=publicationFile&v=6 abgerufen am 04.07.2017

¹⁶ http://www.extrapol.de/dokumente_bka/so/deliktsbereiche/vermoegens-und-faelschungsdelikte/betrug/betrug-durch-anbieter-binaerer-optionen.aspx abgerufen am 04.07.2017

ein entsprechendes (gewerbliches) Geschäftsmodell mit binären Optionen je nach konkreter Ausgestaltung als Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG oder Finanzdienstleistung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 KWG zu qualifizieren und steht nach § 32 Abs. 1 KWG unter Erlaubnisvorbehalt.¹⁷ Die Bafin weist in ihrem „BaFin-Journal 8/2016“¹⁸, Seite 10, auf Risiken hin.

Sowohl in den in Großbritannien als auch in Deutschland vorliegenden Fällen konnte folgender modus operandi festgestellt werden:

Nach Eröffnung eines Accounts auf der Handelsplattform der jeweiligen Anlagefirma und der Einzahlung eines Fixbetrages wird der Anleger via Telefon, Skype und/oder E-Mail kontaktiert und zu weiteren Zahlungen animiert. Diese erfolgen via Abbuchung von einer Kreditkarte oder per Überweisung. Im Login-Bereich kann der Anleger nun virtuelle Investitionen tätigen und seine angeblichen Gewinne und Verluste einsehen. Fordert der Anleger die Auszahlung eines Teilbetrages oder seines Gesamtguthabens, ist kein Zugriff auf den Account mehr möglich, die Firma bzw. deren Kontaktpersonen sind nicht mehr erreichbar.

Das LKA NRW geht davon aus, dass ein Großteil der Anleger auf Grund der scheinbar optimalen Entwicklung ihrer Anlage noch keinen Verdacht geschöpft hat, so dass es bisher noch zu keinem verstärkten Anzeigenaufkommen und entsprechenden Fallzahlen gekommen ist. Erst wenn ein Anleger seine Gewinne ausbezahlt haben möchte, kann er erkennen, wie seriös die von ihm ausgewählte Handelsplattform tatsächlich ist.

2.1.3 Betrug durch die „neue“ Kryptowährung OneCoin

Im Rahmen von mehreren Geldwäscheverdachtsmeldungen aus den Jahren 2015 und 2016 nahm das Dezernat 13 (Gemeinsame Finanzermittlungsgruppe Polizei/Zoll) des LKA NRW Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche gegen Personen und Firmen auf, deren Kontenbewegungen sich auf OneCoin Produkte bezogen. OneCoins werden im Internet als Nachfolgewährung von Bitcoins beworben. Es soll sich um eine Kryptowährung handeln, die mittels eines Rechenweges (Algorithmus) und einer Sicherheitsverschlüsselungstechnik (Kryptographie) geschaffen wird. Auf den Konten einer verantwortlichen Firma im Münsterland gingen zahlreiche Beträge in einer Höhe zwischen 100 Euro und 20 000 Euro mit Bezug zu OneCoin ein und flossen danach in größeren Chargen ins Ausland. Die Umsätze dieser Firma beliefen sich im fraglichen Zeitraum auf ca. 360 Millionen Euro. Es besteht der Verdacht, dass es sich um ein Schneeballsystem handeln könnte.

Aufgrund der internationalen Bezüge und der sehr hohen Schadenssumme hat die Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftskriminalität in Bielefeld zusammen mit dem LKA NRW die Ermittlungen übernommen. Aktuell werden auch durch andere Polizeidienststellen im Ausland Ermittlungsverfahren mit Bezug zu OneCoin geführt.

¹⁸ https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/BaFinJournal/2016/bj_1608.pdf?__blob=publicationFile&v=6 abgerufen am 04.07.2017

¹⁷ http://www.extrapol.de/dokumente_bka/so/deliktsbereiche/vermoegens-und-faelschungsdelikte/betrug/betrug-durch-anbieter-binaerer-optionen.aspx abgerufen am 04.07.2017

2.2 Präventionshinweise zum Phänomen „CEO-Fraud“

In einer Präventionsveranstaltung für Unternehmen, Banken und Verbände mit anschließender Pressekonferenz informierte das LKA NRW am 06.07.2016 über den Modus Operandi¹⁹ unter gleichzeitiger Veröffentlichung spezieller Präventionstipps und eines gemeinsam mit dem BKA konzipierten Warnhinweises²⁰. Über 100 Teilnehmer informierten sich vor Ort über Präventionsmöglichkeiten. Die Veranstaltung fand ein großes Medienecho. Ermittlungsbeamte aus den USA, Norwe-

gen, verschiedener LKÄ und des BKA tauschten während der anschließenden Expertentagung aktuelle Informationen zu Bekämpfung und Prävention aus.

Bereits 2015 hatte das LKA NRW die Dachverbände der nordrhein-westfälischen Wirtschaft einschließlich des zuständigen Ministeriums sensibilisiert und einzelne besonders gefährdete Unternehmen direkt angesprochen.

3 Fazit

Wirtschaftskriminalität in NRW entwickelte sich 2016 im Kontext einer seit ca. acht Jahren ausgesprochen guten konjunkturellen Lage aber auch vor dem Hintergrund der internationalen Bedrohung durch islamistische Gewalttäter und weiterer Herausforderungen in verschiedenen Kriminalitätsbereichen.

Nach einem Hoch im Jahre 2012 (17 406 Fälle), das von einem großen Umfangsverfahren mit mehreren tausend Geschädigten gekennzeichnet war, liegen die Fallzahlen seit 2014 unterhalb der Schwelle von 10 000 Fällen (2014: 8 751 Fälle; 2015: 9 282 Fälle; 2016: 9 480 Fälle). Von 2007 bis 2013 lagen sie stets darüber (Abbildung 12). Blickt man über den Betrachtungszeitraum von zehn Jahren hinaus, so waren derart niedrige Fallzahlen zuletzt Mitte der achtziger bis Anfang der neunziger Jahre zu beobachten.

Bemerkenswert ist ebenso der deutliche und kontinuierliche Rückgang des Gesamtschadens von 1,4 Milliarden Euro in 2013²¹ auf nunmehr 526 Millionen Euro in 2016. Im Zehnjahreszeitraum handelt es sich um den geringsten Gesamtschadenswert der Wirtschaftskriminalität (Abbildung 12). Tatsächlich ist es der geringste Schaden seit 1995.

Die Ursachen für die niedrigen Fallzahlen und den deutlichen Schadensrückgang könnten einerseits in der

unter Nr. 1.4 beschriebenen Korrelation zwischen den Schäden der Insolvenzkriminalität im Allgemeinen und der Insolvenzverschleppung bei der seit fast acht Jahren vorherrschenden guten konjunkturellen Entwicklung begründet sein.

Andererseits hat sich die im Fazit des Lagebildes 2015 bereits beschriebene Niedrigzinsphase nunmehr soweit manifestiert, dass viele Banken von gewerblichen Kunden bei Einlagen ab einem Schwellenwert Strafbzinsen erheben. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies bald auch für Privatkunden gilt, für die bereits aktuell zahlreiche Gebühren deutlich erhöht wurden. Diese Entwicklung wird von der Bevölkerung als enteignungsgleicher Eingriff wahrgenommen und hat die Sensibilität und Ablehnung für Risikoanlagegeschäfte jeglicher Art eher noch erhöht. Der potentielle Anleger ist sogar zunehmend bereit, direkt zu konsumieren oder sein Geld einem Schließfach anzuvertrauen.

¹⁹ http://www.extrapol.de/dokumente_bka/so/deliktsbereiche/vermoegens-und-faelschungsdelikte/betrug/betrug-durch-anbieter-binaerer-optionen.aspx abgerufen am 04.07.2017

²⁰ http://www.extrapol.de/dokumente_bka/so/deliktsbereiche/vermoegens-und-faelschungsdelikte/betrug/betrug-durch-anbieter-binaerer-optionen.aspx abgerufen am 04.07.2017

²¹ http://www.extrapol.de/dokumente_bka/so/deliktsbereiche/vermoegens-und-faelschungsdelikte/betrug/betrug-durch-anbieter-binaerer-optionen.aspx abgerufen am 04.07.2017

4 Anlagen

4.1 Tabellen und Grafiken

Abbildung 01

Fälle und Schäden der Wirtschaftskriminalität 2016 im Verhältnis zur Gesamtkriminalität

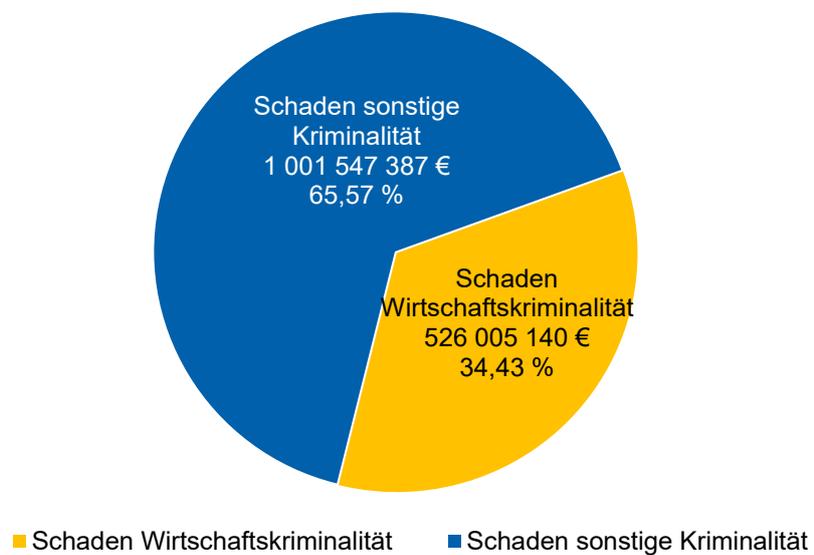
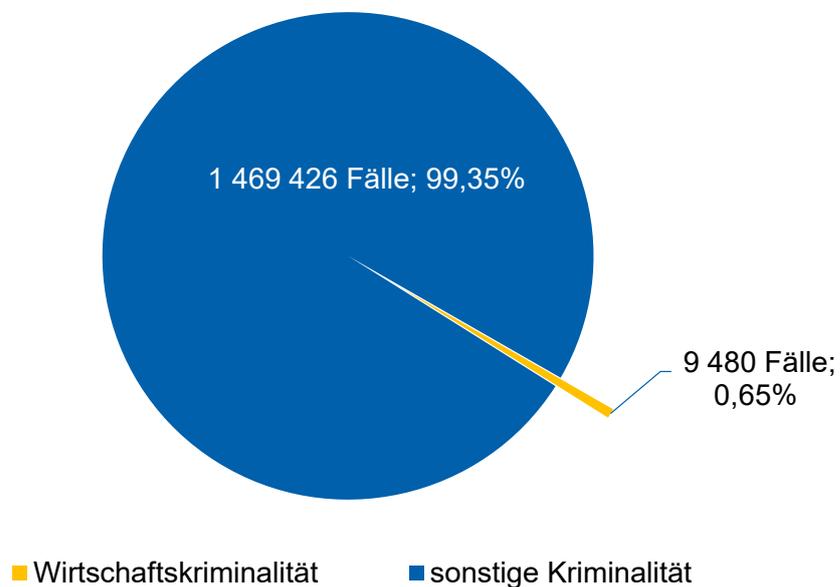
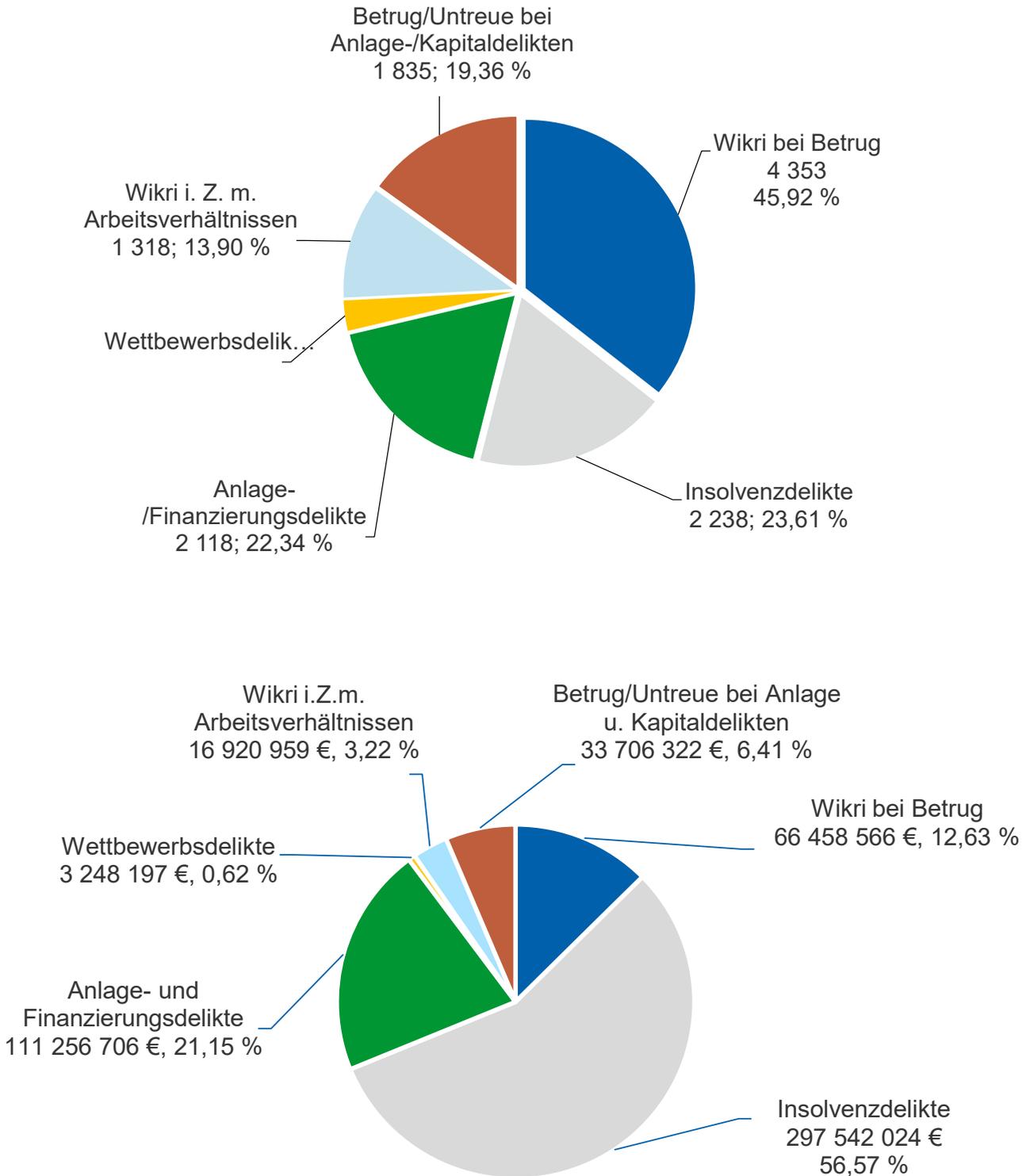


Abbildung 02

Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität²² 2016, Fallzahlen- und Schadensanteile absolut und in Prozent



²² In den Abbildungen/Grafiken sowie den Tabellen wird aus Platzgründen die Abkürzung Wikri für Wirtschaftskriminalität verwandt.

Tabelle 02

Schäden und Tatverdächtige Wirtschaftskriminalität 2016 (TV = Tatverdächtiger)

	Verfahren	TV	Schäden in €	Schaden/ Fall	Schaden/TV
Wirtschaftskriminalität gesamt*	9 480	5 111	526 005 140 €	55 485 €	102 916 €
Wikri bei Betrug	4 353	1 383	66 458 566 €	15 267 €	48 054 €
Insolvenzdelikte	2 238	2 356	297 542 024 €	132 950 €	126 291 €
Anlage- und Finanzierungsdelikte	2 118	440	111 256 706 €	52 529 €	252 856 €
Wettbewerbsdelikte	356	269	3 248 197 €	9 124 €	12 075 €
Wikri i. Z. m. Arbeitsverhältnissen	1 318	949	16 920 959 €	12 838 €	17 830 €
Betrug/Untreue bei Anlage/Kapitaldelikten	1 835	198	33 706 322 €	18 369 €	170 234 €

Abbildung 03

Entwicklung der Wirtschaftskriminalität und Gesamtkriminalität 2007 bis 2016 (Fallzahlen und Schäden)

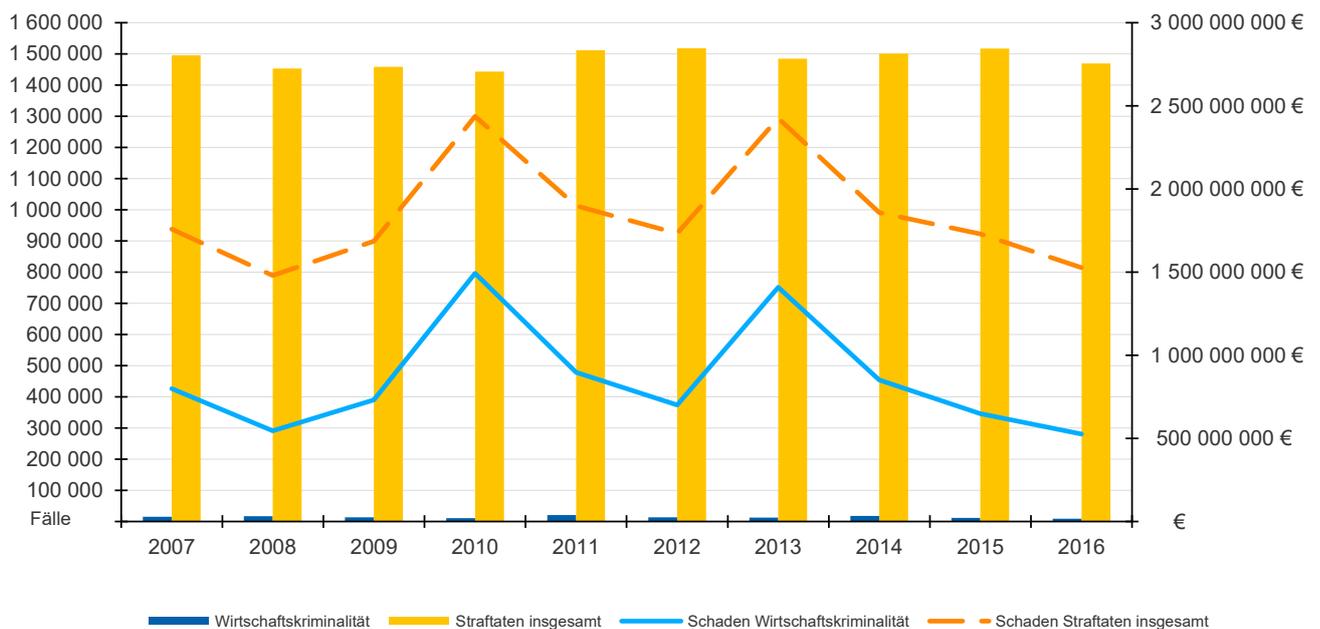
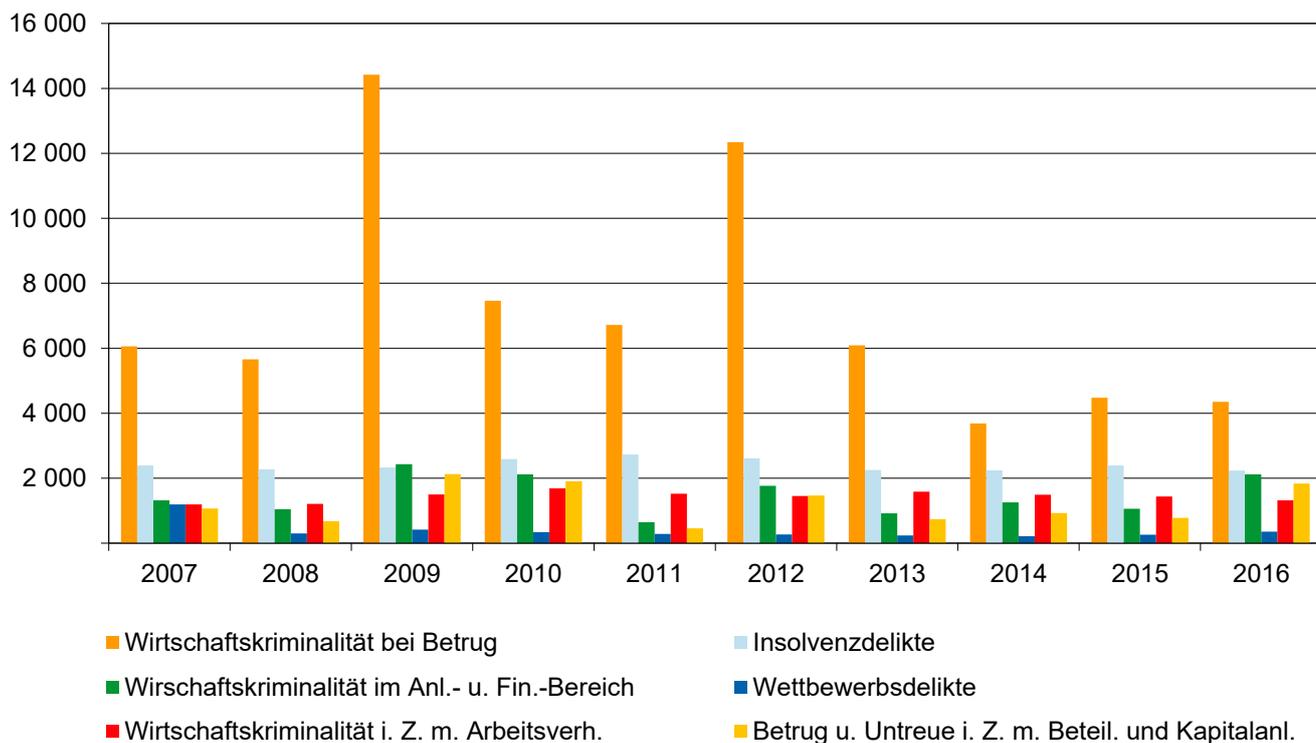


Abbildung 04

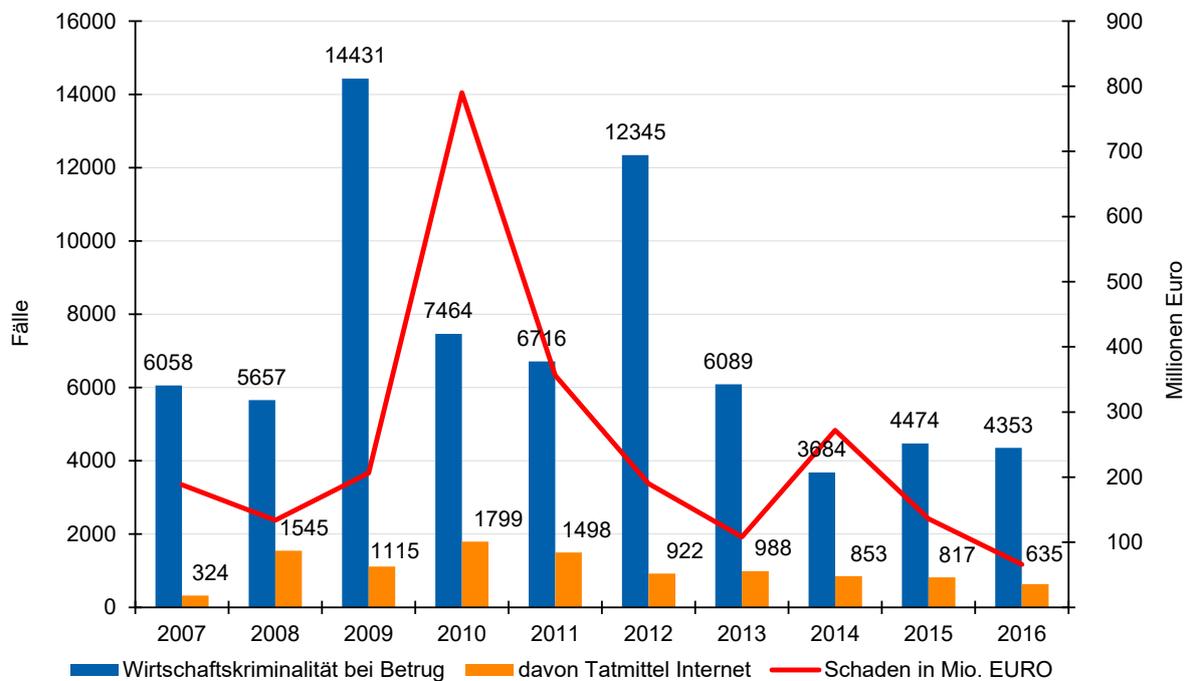
Entwicklung der Deliktsbereiche der Wirtschaftskriminalität 2007 bis 2016



	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Wirtschaftskriminalität bei Betrug	6 058	5 657	14 424	7 464	6 716	12 345	6 089	3 684	4 474	4 353
Insolvenzdelikte	2 396	2 277	2 332	2 588	2 732	2 610	2 253	2 242	2 392	2 238
Wirtschaftskriminalität im Anl.- u. Fin.-Bereich	1 317	1 043	2 428	2 121	644	1 768	923	1 257	1 062	2 118
Wettbewerbsdelikte	1 190	299	414	336	284	271	236	212	260	356
Wirtschaftskriminalität i.Z.m. Arbeitsverh.	1 195	1 211	1 500	1 690	1 524	1 456	1 589	1 490	1 433	1 318
Betrug u. Untreue i.Z.m. Bet. und Kapitalanl.	1 068	675	2 123	1 907	455	1 465	741	924	776	1 835

Abbildung 05

Wirtschaftskriminalität bei Betrug 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

**Abbildung 06**

Insolvenzdelikte 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

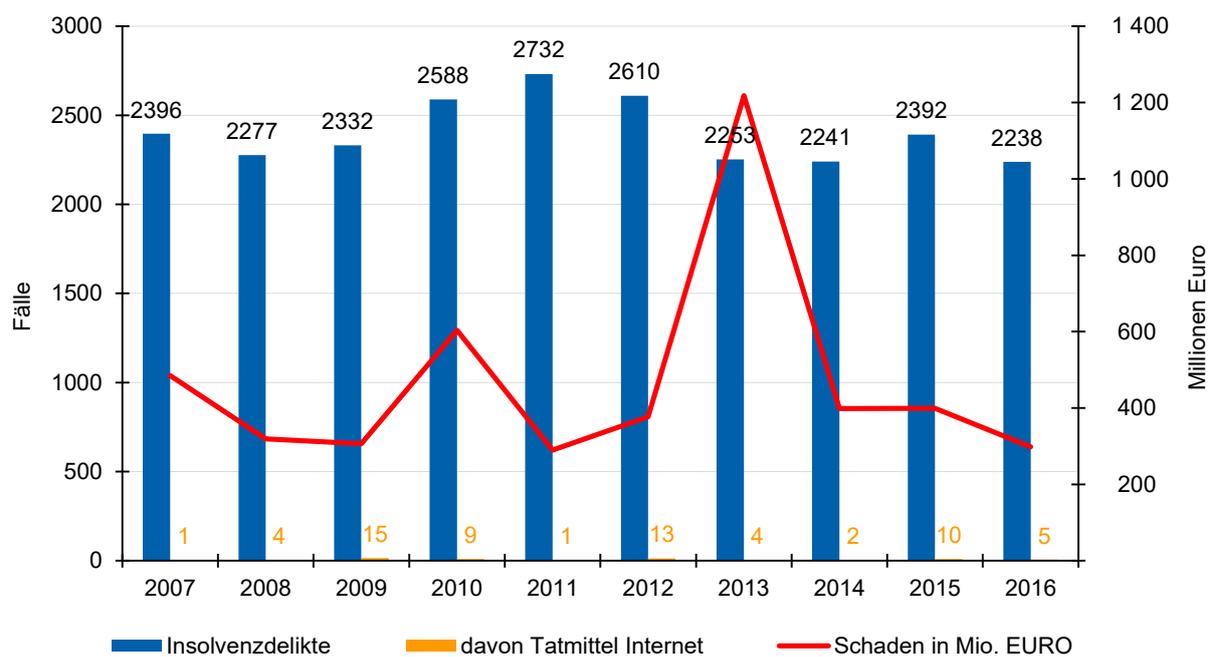


Abbildung 07

Wirtschaftskriminalität im Anlage- und Finanzierungsbereich 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

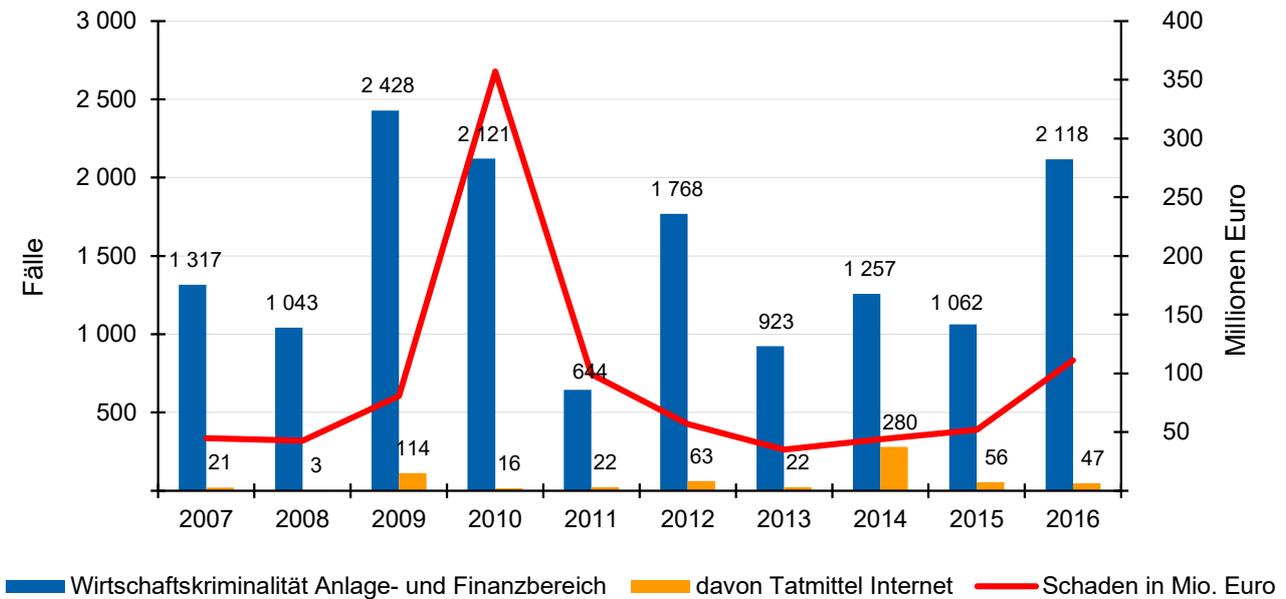


Abbildung 08

Wettbewerbsdelikte 2007 bis 2016 (Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

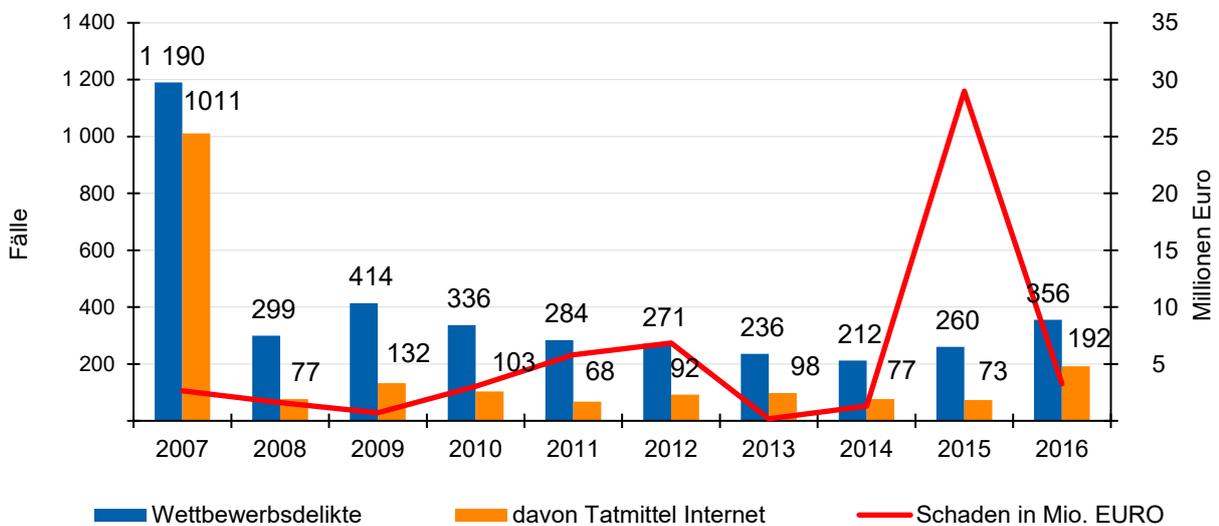
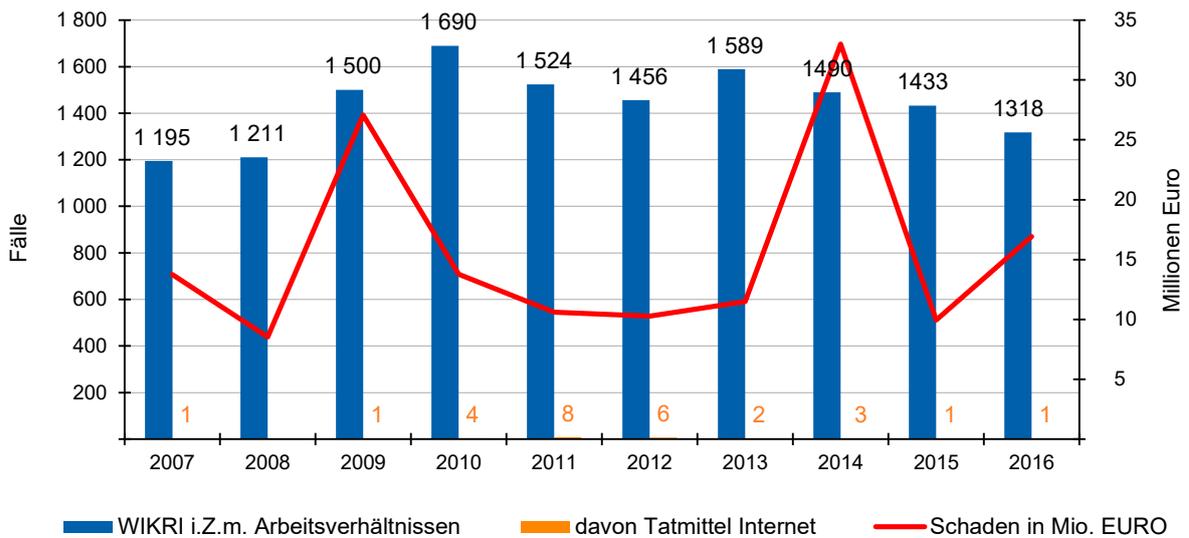


Abbildung 09

Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen 2007 bis 2016
(Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

**Abbildung 10**

Betrugs- und Untreuedelikte i. Z. m. Beteiligungen und Kapitalanlagen 2007 bis 2016
(Fallzahlen, Schäden und Tatmittel Internet)

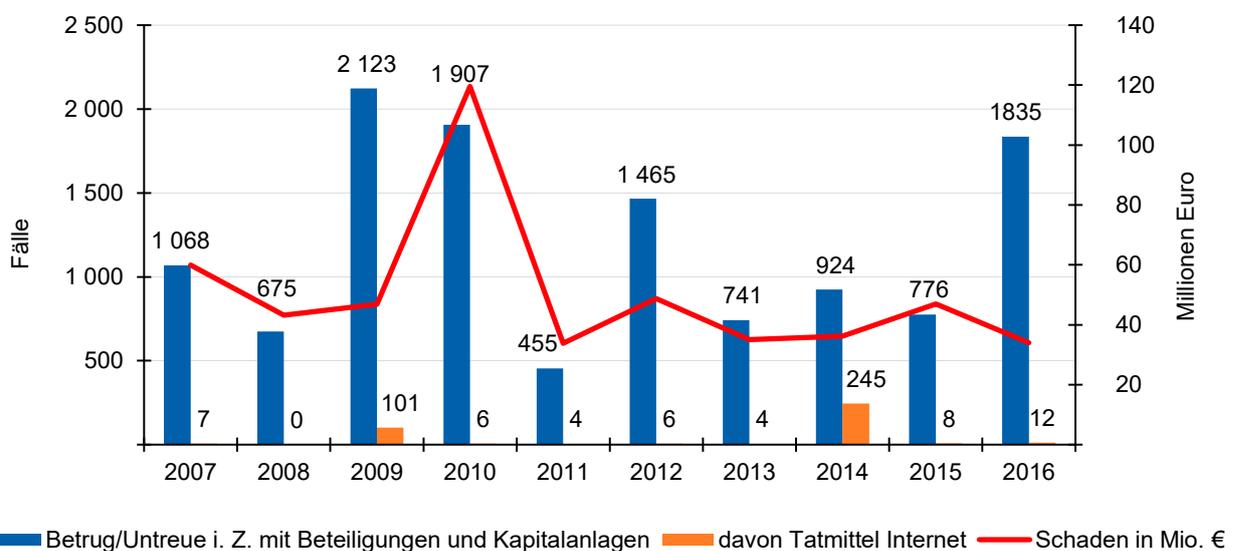


Abbildung 11

Entwicklung Tatmittel Internet bei Deliktsbereichen der Wirtschaftskriminalität 2007 bis 2016

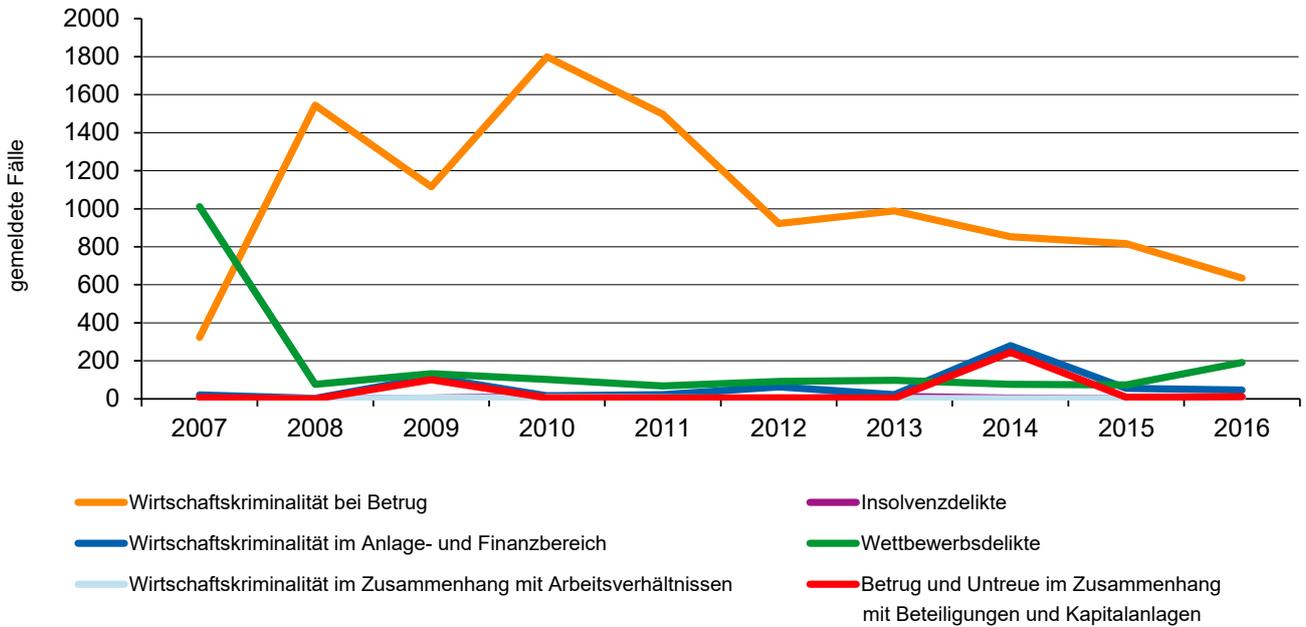
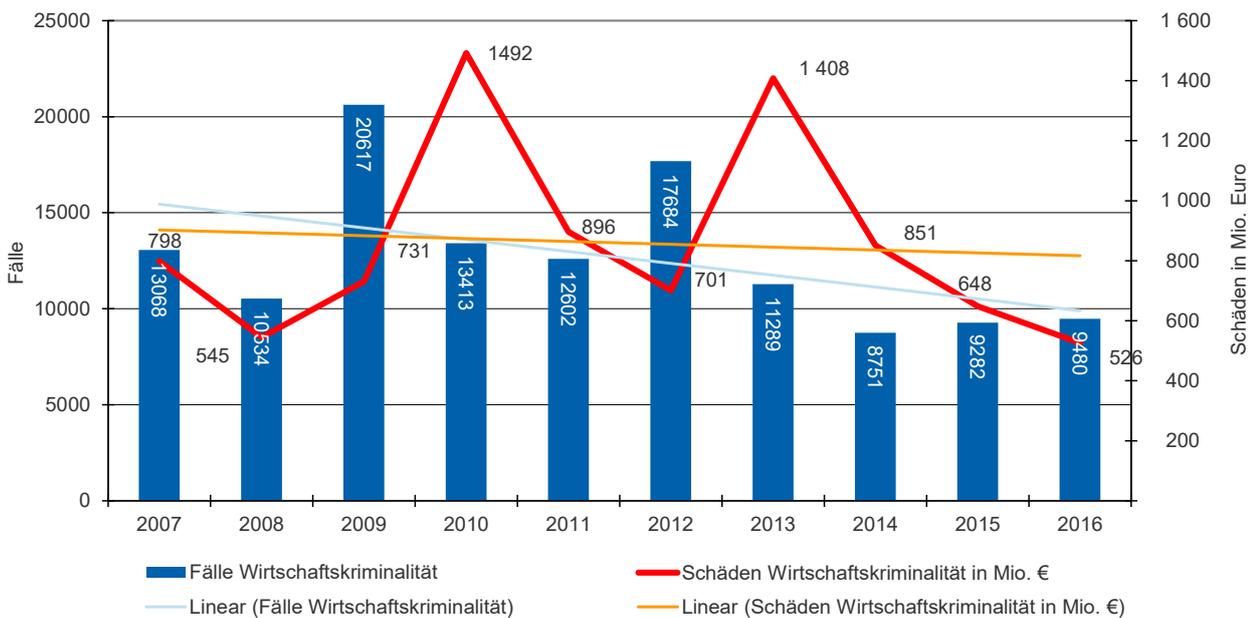


Abbildung 12

Entwicklung der Wirtschaftskriminalität 2007 bis 2016 mit Trendlinien



4.2 Ansprechpartner/Ergänzende Hinweise

Kontaktstelle rund um den Nachrichtenaustausch und den kriminalpolizeilichen Meldedienst zur Wirtschaftskriminalität ist das Sachgebiet 12.1 im LKA NRW (Erreichbarkeit siehe Impressum).

Das Dezernat 12 im LKA NRW bearbeitet Delikte der Wirtschaftskriminalität und steht den Kreispolizeibehörden (KPB) für spezielle Fragen bei Ermittlungen zur Verfügung.

Als Informationsmedium für Sachbearbeiter der Wirtschaftskriminalität wird die seit Januar 2011 neu erstellte Seite des Intranets der Polizei zur Verfügung gestellt und regelmäßig aktualisiert. Die Seite für Wirtschaftskriminalität ist über folgenden Link erreichbar:

<http://intrapol.polizei.nrw.de/Kriminalitaet/Delikte/Wikri/>

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Abteilung 1 Ermittlungen, Auswertung, Analyse OK
Dezernat 12 Wirtschaftskriminalität
Sachgebiet 12.1 Grundsatzfragen und Koordination Wirtschaftskriminalität

Redaktion KHK Erwin Musshoff, KHK Guido Winkmann
Telefon +49 211 939-1270 /-1271
Fax +49 211 939-191270 /-191271
CNPoI 07-224-1270 /-1271

33-SG121 Grundsatz.LKA@polizei.nrw.de
lka.polizei.nrw

Bildnachweis: Seite 1: © BillionPhotos.com - Fotolia.com

